

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde der Gemeinde Sauldorf aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Geburtsjahr 1999):

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58 c Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) der Datenübermittlung widersprochen hat. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nicht wünschen, werden gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG gebeten, dies der Gemeinde Sauldorf schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen.